

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Michael Herbricht REP**

**und**

**Antwort**

**des Wirtschaftsministeriums**

**Be-/Entlüftungssysteme in öffentlichen Gebäuden**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche öffentlichen Gebäude im Land sind auf Grund gesetzlicher Vorgaben mit Be-/Entlüftungssystemen ausgerüstet?
2. In welchen Fällen müssen diese Systeme mit Brandschutzklappen ausgerüstet sein bzw. werden?
3. Trifft es zu, dass zahlreiche der in Be-/Entlüftungssystemen eingebauten Brandschutzklappen asbesthaltiges Material enthalten?
4. Falls ja, wie hoch schätzt die Landesregierung die Gesamtzahl solcher Anlagen in öffentlichen Gebäuden?
5. Falls ja, werden diese Systeme regelmäßig kontrolliert und gewartet?
6. Hält die Landesregierung den Austausch asbesthaltiger Brandschutzklappen für erforderlich?
7. Falls ja, mit welchen Kosten wäre dabei zu rechnen?
8. Falls nein, warum nicht?

16. 02. 2001

Herbricht REP

Antwort\*)

Mit Schreiben vom 14. März 2001 Nr. 6–8820.0–20/32 beantwortet das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Da der Anfrage eine Begründung nicht beiliegt, gehen das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium davon aus, dass sich die Anfrage auf Gebäude im Bereich der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Gemeinden) mit Lüftungsanlagen bezieht, die mit Brandschutzklappen aus teilweise asbesthaltigem Material ausgerüstet sind.

Zu 1.:

*Welche öffentlichen Gebäude im Land sind auf Grund gesetzlicher Vorgaben mit Be-/Entlüftungssystemen ausgerüstet?*

Zu den öffentlichen Gebäuden, die vom Bund, den Ländern und den Gemeinden betrieben werden, gehören Versammlungsstätten, Garagen, Sporthallen, Krankenhäuser, Schulen, Bürogebäude und ähnliche der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude.

Solche Gebäude werden den Erfordernissen entsprechend mit raumluftechnischen Anlagen ausgestattet. Baurechtlich vorgeschrieben sind raumluftechnische Anlagen nur in Versammlungsstätten auf Grund der Versammlungsstättenverordnung und in Mittel- und Großgaragen auf Grund der Garagenverordnung zur Begrenzung des CO-Gehalts. Außerdem können hygienische Anforderungen oder besondere Nutzungsanforderungen (z. B. Labors) für den Einbau raumluftechnischer Anlagen ursächlich sein.

Im Übrigen werden zahlreiche raumluftechnische Anlagen im privaten Bereich, in Hochhäusern mit Büronutzung, Labors, Produktionsstätten usw. betrieben.

Zu 2.:

*In welchen Fällen müssen diese Systeme mit Brandschutzklappen ausgerüstet sein bzw. werden?*

Nach § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch im Interesse der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind. Diese Vorschrift wird durch § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) näher bestimmt. Nach dieser Vorschrift dürfen Leitungen aller Art – also auch Lüftungsleitungen – durch feuerbeständige Wände und Decken nur geführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist. Diese Vorschrift wird in der Regel durch den Einbau von Brandschutzklappen erfüllt.

Zu 3.:

*Trifft es zu, dass zahlreiche der in Be-/Entlüftungssystemen eingebauten Brandschutzklappen asbesthaltiges Material enthalten?*

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Brandschutzklappen dürfen seit 1974 nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nachgewiesen ist. Der Nachweis der Brauchbarkeit erfolgte bis Mitte der 90er-Jahre durch Prüfzeichen und danach mit allgemeiner bau-rechtlicher Zulassung.

Wegen der guten Brandschutzeigenschaften wurden insbesondere Klappenblät-ter und Dichtungen von Brandschutzklappen seinerzeit auch aus asbest-haltigem Material hergestellt. Nach dem die von Asbest ausgehenden Ge-sundheitsgefahren bekannt geworden sind, wurden ab 1981 Klappenblätter und Dichtungen zunehmend asbestfreies Material benutzt. Seit 1988 werden nur noch asbestfreie Brandschutzklappen verwendet.

Zu 4.:

*Falls ja, wie hoch schätzt die Landesregierung die Gesamtzahl solcher Anla-gen in öffentlichen Gebäuden?*

Die Zahl der im Wesentlichen von den Gemeinden und dem Land, aber auch vom Bund in öffentlichen Gebäuden betriebenen raumluftechnischen Anla-gen ist dem Wirtschaftsministerium und dem Finanzministerium nicht be-kannt. Eine Erfassung, die von den Liegenschafts- und Hochbauämtern des Landes und der Gemeinden durchgeführt werden müsste, würde einen unver-hältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.

Auf eine Schätzung der Zahl der raumluftechnischen Anlagen in öffentli-chen Gebäuden wird verzichtet, weil aus einer Schätzung die Zahl der Brand-schutzklappen mit asbesthaltigem Material nicht abgeleitet werden kann.

Zu 5.:

*Falls ja, werden diese Systeme regelmäßig kontrolliert und gewartet?*

In den Zulassungsbescheiden ist die regelmäßige Wartung der Brandschutz-klappen vorgeschrieben. Über die Notwendigkeit der Wartung wird der Be-treiber bei der Inbetriebnahme informiert.

Die Baurechtsbehörden lassen sich in Gebäuden, in denen sie eine Brandver-hütungsschau durchführen, die Wartung der Brandschutzklappen in der Regel bestätigen. Im Bereich der öffentlichen Hand unterliegen Krankenhäuser, Schulen, Versammlungsstätten und ähnliche Gebäude der Brandverhütungs-schau.

Zu 6.:

*Hält die Landesregierung den Austausch asbesthaltiger Brandschutzklappen für erforderlich?*

Die Landesregierung hat die hier maßgebende „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie“ im September 1989 in Baden-Württemberg bauaufsichtlich ein-geführt; gültig ist derzeit die Fassung vom Januar 1996.

Nach der Asbest-Richtlinie sind Brandschutzklappen mit asbesthaltigen Bau-teilen wie Klappenblättern und Dichtungen der Dringlichkeitsstufe III zuzu-ordnen. Diese Zuordnung bedeutet, dass der Zustand der Brandschutzklappen in Abständen von 5 Jahren neu zu bewerten ist. Ein Austausch von intakten

(unbeschädigten) Brandschutzklappen ist nach der Richtlinie nicht vorgesehen und wird bauaufsichtlich nicht gefordert.

Von einer intakten Brandschutzklappe kann ausgegangen werden, wenn bei den regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen, die entsprechend den Forderungen der Prüfbescheide bzw. Zulassungen durchzuführen sind, keine Beschädigungen festgestellt werden, die Sanierungsmaßnahmen erforderlich machen.

Zu 7. und 8.:

*Falls ja, mit welchen Kosten wäre dabei zu rechnen?  
Falls nein, warum nicht?*

Die Kosten für die Erneuerung von Brandschutzklappen sind abhängig von der Art und Größe der Klappe und deren Einbausituation. Da weder die Zahl der raumluftechnischen Anlagen noch die Zahl der Brandschutzklappen mit asbesthaltigem Material bekannt sind, können Angaben zu den Kosten nicht gemacht werden.

Dr. Döring  
Wirtschaftsminister